



Kanton Bern
Canton de Berne

hallo-bern.ch
salut-berne.ch

Gut zu wissen

Öffnungszeiten / Feiertage

Aufenthaltstitel

Private Haftpflichtversicherung

Alkohol / Tabak / Drogen

Haustiere

Zusammenleben in der Schweiz

hallo-bern.ch

Informationen für einen guten Start am neuen Wohnort

Gut zu wissen



Öffnungszeiten / Feiertage

In der Schweiz sind die meisten Läden am Sonntag geschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte an Bahnhöfen und Tankstellen. Gesetzliche Feiertage sind kantonal geregelt.

Feiertage

Die Feiertage sind im Arbeitsgesetz geregelt und rechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Der 1. August (Nationalfeiertag) ist in der ganzen Schweiz ein gesetzlicher Feiertag. Zusätzlich kann jeder Kanton weitere offizielle Feiertage festlegen. Im Kanton Bern gibt es folgende gesetzliche Feiertage: Neujahr (1. Januar), Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag (Freitag vor Ostern), Ostermontag (Montag nach Ostern), Auffahrt (Donnerstag 40 Tage nach Ostersonntag), Pfingstmontag (50 Tage nach Ostern), Nationalfeiertag (1. August), Weihnachten (25. Dezember), Stephanstag (26. Dezember).

Öffnungszeiten Läden

Die Ladenöffnungszeiten sind kantonal unterschiedlich. Im Kanton Bern gelten folgende generelle Ladenöffnungszeiten:

- Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr
- Samstag von 6 bis 17 Uhr (gilt auch für Tage vor Feiertagen)

Einmal pro Woche ist ein Abendverkauf bis 22 Uhr erlaubt. Am Sonntag sind die meisten Läden geschlossen. Ausnahmen sind Läden in den Bahnhöfen, und Tankstellen, die normalerweise 7 Tage geöffnet sind und meist auch früher öffnen und später schliessen als alle anderen. Alle anderen Läden dürfen zweimal im Jahr an Sonntagen oder Feiertagen öffnen.

Öffnungszeiten öffentliche Verwaltung

Die Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung sind unterschiedlich. In der Regel sind die Stellen von Montag bis Freitag am Morgen und Nachmittag geöffnet und über die Mittagszeit geschlossen. Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen sind sehr unterschiedlich. Vor allem in kleineren Gemeinden können die Öffnungszeiten eingeschränkt sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich vorher im Internet oder per Telefon zu erkundigen, wann die Schalter geöffnet haben.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/oeffnungszeiten--feiertage



Aufenthaltstitel

Um längere Zeit in der Schweiz zu wohnen oder hier zu arbeiten, ist eine Bewilligung nötig. Man unterscheidet zwischen verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und der Niederlassungsbewilligung.

Bewilligungsarten

Wer während seines Aufenthalts in der Schweiz arbeitet oder sich länger als 3 Monate hier aufhält, benötigt dafür eine Bewilligung. Die Wohngemeinde ist für fast alle Fragen zum Aufenthalt in der Schweiz die erste Anlaufstelle. Sie reicht die Anträge für Aufenthaltsbewilligungen an den Migrationsdienst weiter. Dieser entscheidet dann über das Gesuch. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligungen (bis 1 Jahr), Aufenthaltsbewilligungen (je nach Nationalität befristet auf 1 Jahr oder 5 Jahre), und Niederlassungsbewilligungen (unbefristet) und Grenzgängerbewilligungen.

- **Kurzaufenthaltsbewilligung L** (Ausweis L): Diese Bewilligung ist für Personen, die für eine befristete Zeit (meist 1 Jahr) für einen bestimmten Aufenthaltszweck in der Schweiz leben. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Staaten, die ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können (Arbeitsvertrag), haben Anspruch auf diese Bewilligung.
- **Aufenthaltsbewilligung B** (Ausweis B): Diese Bewilligung ist für Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Staaten haben einen Anspruch darauf, wenn sie nachweisen können, dass sie mehr als ein Jahr in der Schweiz arbeiten (Arbeitsvertrag|contrat de travail). Die Bewilligung wird an EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger für 5 Jahre erteilt. Für Personen aus anderen Staaten ist die Gültigkeitsdauer 1 Jahr. Danach muss eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung kann bei diesen Personen an Bedingungen geknüpft werden, z.B. den Besuch eines Deutschkurses. Den Anspruch auf eine Verlängerung haben sie nicht. Gründe, die gegen eine Verlängerung sprechen könnten, sind z.B. Straftaten oder Fürsorgeabhängigkeit. Auch anerkannte Flüchtlinge erhalten eine B-Bewilligung.
- **Niederlassungsbewilligung C** (Ausweis C): Diese Bewilligung erhält man nach 5 oder 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Auch hier gelten unterschiedliche Bedingungen für Personen aus EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten.

Bewilligungen im Asylbereich:

- Asylsuchende (N-Ausweis)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (F-Ausweis)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (B-Ausweis)



Ausländerausweis

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wohnen, erhalten einen Ausländerausweis. Die Art des Ausweises ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Es gibt Ausweise im Kreditkartenformat und Ausweise aus Papier (nicht biometrischer Ausländerausweis). Einige Personen erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Dieser Ausweis hat einen Datenchip, es werden Fingerabdrücke, Gesichtsbild und Unterschrift erfasst. Die betroffenen Personen erhalten eine Termineinladung des Migrationsdienstes. Danach lassen sie ihre biometrischen Daten beim Pass- und Identitätskartendienst des Kantons Bern erfassen. Alle Ausweise können bei der Wohngemeinde abgeholt werden. Wird der Ausweis gestohlen oder geht er verloren, muss man das sofort der Polizei melden.

Verlängerung

Je nach Art des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit muss die Aufenthaltsbewilligung in unterschiedlichen Abständen verlängert werden. Wenn eine Verlängerung nötig ist, erhält man ein Formular (Verfallsanzeige). Dieses muss ausgefüllt und zusammen mit einem gültigen Reisepass spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung bei der Wohngemeinde abgegeben werden. Die Wohngemeinde leitet das Gesuch an das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) weiter. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt sind. Bei Fragen informieren die Wohngemeinde oder das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/aufenthaltstitel

Private Haftpflichtversicherung

Jede erwachsene Person sollte eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Diese übernimmt die Kosten, wenn man Personen oder Gegenständen unabsichtlich einen Schaden zufügt.

Persönliche Haftung

Wenn man eine andere Person verletzt oder einen Gegenstand beschädigt, der einer anderen Person gehört, haftet man finanziell dafür. Das gilt auch dann, wenn der Schaden nicht absichtlich verursacht wurde. Man kann auch für Schäden durch Kinder oder Haustiere haftbar gemacht werden. Die Kosten können sehr hoch sein. Wenn man beispielsweise beim Skifahren jemanden verletzt, kann der Schaden hunderttausende von Franken betragen.

Die Privathaftpflichtversicherung

Um im Schadenfall nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, benötigt man eine Privathaftpflichtversicherung (Privathaftpflichtversicherung). Diese wird von den meisten privaten Versicherungen angeboten. Privathaftpflichtversicherungen können oft für alle Personen in einem Haushalt gemeinsam abgeschlossen werden. Die Versicherung ist nicht obligatorisch. Sie wird aber unbedingt empfohlen. Viele Vermieter und Vermieterinnen verlangen auch eine Haftpflichtversicherung.

Leistungen der Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Sach- und Personenschäden, welche eine versicherte Person einer anderen zufügt. Darunter fallen etwa Reparaturkosten, Heilungskosten, Lohnausfallentschädigungen oder Schmerzensgeld. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt auch Schäden, die bestimmte Haustiere verursachen. Sie zahlt nicht, wenn man Personen einen Schaden zufügt, die im gleichen Haushalt wohnen. Nicht gedeckt sind auch Schäden, die man vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/private-haftpflichtversicherung



Alkohol / Tabak / Drogen

Wer Drogen besitzt, konsumiert oder verkauft, macht sich strafbar. Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen.

Drogen

Der Besitz, Verkauf und Konsum von illegalen Drogen ist strafbar. Das gilt auch für kleine Mengen. Welche Substanzen illegal sind, ist im Betäubungsmittelgesetz geregelt. Der gewerbsmässige Verkauf von Drogen wird mit hohen Strafen geahndet.

Alkohol und Tabak

Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen. So dürfen alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Obstwein im Kanton Bern nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder weitergegeben werden. Für bestimmte alkoholische Getränke wie Spirituosen und für Tabakwaren liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Wer Alkohol oder Tabak an zu junge Personen weitergibt, macht sich strafbar. Das Personal in Restaurants und Läden muss das Alter der Kundinnen und Kunden prüfen.

Rauchverbot

Rauchverbote sind in der Schweiz kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Bern gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Krankenhäuser, Verwaltungen, Schulen, Museen, Kinos, Theater, Züge und Busse, Läden und Einkaufszentren). Das Rauchen ist auch in Innenräumen von Restaurants verboten. Eine Ausnahme sind Raucherräume, die abgetrennt und belüftet sind, diese sind aber immer seltener. Die Rauchverbote sollen die Menschen vor den gesundheitlichen Risiken schützen.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/alkohol--tabak--drogen



Haustiere

Wer Haustiere hält, muss verschiedene Regeln beachten. So dürfen manche Tierarten nicht in jeder Wohnung gehalten werden. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Hundesteuern bezahlen.

Haustiere halten

Wer in einer Mietwohnung lebt, darf in jedem Fall kleine Tiere wie Meerschweinchen, Hamster, Kanarienvögel oder Fische halten. Es kann aber sein, dass das Halten von grösseren Tieren (auch Katzen oder kleine Hunde) im Mietvertrag verboten ist. Auch Tiere, die Lärm verursachen oder gefährlich sind, kann der Vermieter verbieten. Ausserdem müssen Tierhalterinnen und Tierhalter die Tierschutzgesetze beachten. So darf man beispielsweise bestimmte Tiere nicht alleine halten (zum Beispiel Hasen). Auch gibt es Mindestanforderungen an die Käfiggrösse und -ausstattung. Viele Tiere (exotische Tiere) dürfen gar nicht in die Schweiz eingeführt werden. Für andere braucht es eine spezielle Bewilligung des Veterinäramtes.

Hunde

Im Kanton Bern gibt es ein spezielles Hundegesetz. Darin ist festgehalten, welche Pflichten die Hundehalterinnen und -halter haben. Mehr Informationen kann der Tierarzt oder die Tierärztin erteilen.

- Alle Hunde in der Schweiz müssen mit einem Mikrochip markiert und in der Datenbank AMICUS erfasst sein. Der Hund bekommt einen Heimtierausweis, den man braucht, wenn man mit dem Tier in Länder der Europäischen Union reisen möchte.
- Hunde müssen auf der Wohngemeinde angemeldet werden. Für jeden Hund muss man eine jährliche Hundesteuer bezahlen. Zudem ist eine Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter obligatorisch.
- Alle Hundehalter müssen den Kot ihres Hundes aufnehmen und entsorgen. Wer dies nicht tut, kann eine Busse erhalten.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/haustiere



Zusammenleben in der Schweiz

Jedes Land hat seine kulturellen Eigenheiten. So gibt es auch in der Schweiz einige ungeschriebene Gesetze, die man beachten sollte. Diese können sich aber je nach Situation unterscheiden.

Verschiedene Kulturen

Die Schweiz ist ein kulturell bunt gemischtes Land. Gerade auch wegen der vier Sprachregionen. So erstaunt es nicht, dass die Mentalitäten regional stark unterschiedlich sind. Kulturelle Eigenheiten der Deutschschweiz müssen für die französische Schweiz nicht gelten. Auch die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen können gross sein. Dennoch gibt es einige wenige Gemeinsamkeiten.

Grüssen

Zur Begrüssung gibt man sich in der Schweiz die Hand und schaut sich in die Augen, auch zwischen Männern und Frauen. Die übliche Grussformel im Kanton Bern lautet „Grüessech“ auf Berndeutsch und "Bonjour" auf Französisch (unter Freunden gibt es andere Grussformeln, wie „Hallo“ oder „Tschou“ auf Deutsch oder "Salut" auf Französisch). In einigen Regionen gibt es auch noch andere Grussformen. Wer sich nicht sicher ist, sagt am besten „Grüessech" oder „Bonjour". In ländlichen Regionen grüsst man sich in der Regel auf der Strasse, auch wenn man jemanden nicht kennt. Wichtig sind auch die Ausdrücke „Danke“ und „Bitte“: Zum Beispiel ist es in Läden oder Restaurants fast ein Ritual, dass man mehrfach „Danke“ und „Bitte“ sagt.

Pünktlichkeit

Bei der berühmten Schweizer Pünktlichkeit handelt es sich nicht nur um ein Klischee. Wenn man sich mehr als 5 Minuten verspätet, sollte man dies telefonisch mitteilen. Besonders in der Arbeitswelt wird sehr viel Wert auf Pünktlichkeit gelegt. Auch 5 Minuten gelten schon als Verspätung. Wenn man sich verspätet, muss man die Vorgesetzten oder Mitarbeitenden rechtzeitig informieren. Wenn man sich privat treffen möchte, vereinbart man normalerweise vorher einen Termin. Unangekündigte Besuche sind auch im privaten Umfeld nicht die Regel.



Kommunikation

Einander richtig zu verstehen ist nicht immer einfach, vor allem, wenn man (noch) keine gemeinsame Sprache hat. Die Gewohnheiten im Bereich der Kommunikation sind auch in der Schweiz von Mensch zu Mensch verschieden. Man kann aber allgemein sagen, dass viel Wert auf Höflichkeit gelegt wird. Es gibt zwar Personen, die sich sehr direkt und explizit äussern, aber auch andere, die das direkte Gespräch eher vermeiden. Diese äussern Kritik dann oft nur versteckt. Dennoch wird manchmal erwartet, dass man die Kritik wahrnimmt. Das ist nicht einfach und kann zu Missverständnissen führen. Gutes Zuhören des Gegenübers, Wiederholen von dem, was man gehört hat und nachfragen, wenn man etwas nicht versteht, kann helfen. Dies trifft auch auf die schriftliche Kommunikation zu. Manchmal wird in Konfliktsituationen eine direkte Konfrontation gescheut. So kann es passieren, dass man beispielsweise vom Nachbarn einen Brief erhält, wenn ihn etwas stört, anstatt dass das direkte Gespräch gesucht wird. Bei Unklarheiten fragt man auch hier besser einmal zu viel als zu wenig nach.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-bern.ch/th/gut-zu-wissen/zusammenleben-in-der-schweiz